

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_544]

3 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag
Einschreiben Rückschein

- **persönlich** -
Fr. Dr. Karin Angerer
Präsidentin des
Oberlandesgerichts Bamberg
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg

cc:

an alle
Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags

an alle
Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

- **persönlich** -
Herr U. Wirth
Kassenleiter
Landesjustizkasse Bamberg
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg

- **persönlich** -
Frau Frasher
Sachbearbeiterin
Landesjustizkasse Bamberg
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg

Vaterstetten, 25.04.2024

Ihr Schreiben vom 08.04.2024

Kassenzeichen: **636240376000** ([IG_K-JU_542])

meine Zeichen **17 Js 29329/22**

hier insbes. [IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_544] ff., [IG_S11], [IG_S12], [IG_S13], [IG_S15]
alle Dokumente sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der
Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen
politisch motivierte Willkürjustiz**

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Angerer,

Sie haben mir datiert auf den 08.04.2024 mit Eingang am 13.04.2024 geantwortet ([IG_K-JU_542]) auf mein Schreiben vom 25.03.2024 an Sie, den Vizepräsidenten Brößler und den Kassenleiter Wirth ([IG_K-JU_537]) und teilen mit:

„mit dem vorgenannten Schreiben vom 25. März 2024 **rügen** Sie die Sachbehandlung Ihres Schreibens vom 29. Februar 2024 durch den Herrn Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg. Ihr Schreiben gibt keinen Anlass, die Angelegenheit **anders** zu bewerten.“

Es würde ausreichen, wenn Sie des „verstehenden Lesens“ (Niveau 4. Klasse) mächtig wären, dann bräuchten Sie nicht zu **bewerten**, sondern könnten es einfach lesen.

*Das an den Kassenleiter gerichtete Schreiben vom 29. Februar 2024 **und** das an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg gerichtete Schreiben vom 29. Februar 2024 wurden als **Dienstaufsichtsbeschwerden** behandelt.“*

Es gibt nur ein Schreiben vom 29.02.2024 (**[IG_K-JU_529]**) von welchem beide ein Exemplar erhalten haben. Zitate aus **[IG_K-JU_529]**:

„Da es sich um die Begehung **massiver Straftaten** handelt [...]“ und „damit ich den **Umfang Ihrer Beihilfe** [...] ermitteln kann. **§ 27 Beihilfe StGB**“.

„Da Sie ja nun durch das vorliegende Schreiben mit der ANL_1 zu Ihrer Verteidigung keinesfalls mehr Ahnungslosigkeit ins Feld führen können und das Schreiben auch als eine **Strafanzeige** nach **§ 158 StPO beim Oberlandesgericht Bamberg** zu werten ist, kommen dann sicherlich durch Sie selbst begangene **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, massenhaft **Strafvereitelungen im Amt (§§ 258, 258a StGB)**, etc. hinzu.“

Es handelt sich also um eine **Strafanzeige von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch** und nicht um eine **Dienstaufsichtsbeschwerde**, wobei am 29.02.2024 von mir noch offen gelassen wurde, welchen genauen Anteil Sie an den begangenen Straftaten haben.

*„Bei der **Dienstaufsichtsbeschwerde** handelt es sich um eine Beschwerde im Sinn des Art.17 GG. Das Grundrecht des Art. 17 GG bzw. des inhaltsgleichen Art. 115 Abs. 1 BV verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angegangene Stelle die Eingabe entgegennimmt, sachlich prüft und dem Petenten mindestens die Art der Erledigung schriftlich mitteilt (BVerfG, Beschluss vom 22. April 1953, 1 BvR 162/51). Die Art und Weise der Verfahrenserledigung ist jedoch nicht von Art. 17 GG umfasst, sondern steht im Ermessen des Petitionsempfängers.*

*Eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** ist kein förmlicher Rechtsbehelf und greift nicht in eine materiell-rechtliche oder verfahrensrechtliche Position desjenigen ein, der die **Dienstaufsichtsbeschwerde** erhoben hat.*

*Die Person, die die **Dienstaufsichtsbeschwerde** erhoben hat ist nicht Beteiligter am Verfahren. Die Entscheidung über eine **Dienstaufsichtsbeschwerde** stellt keinen Verwaltungsakt dar. Ein Anspruch auf Erledigung im Sinne der Person, die die **Dienstaufsichtsbeschwerde** erhoben hat, sowie weiterer Rechtsschutz, d. h. eine Anfechtungsmöglichkeit **nicht** besteht nicht. Das Petitionsrecht gehört nicht zu den durch die Gerichte gewährleisteten Rechtsschutzsystem. Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden keine Anwendung.*

*Gemäß Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 85 der Verfassung des Freistaates Bayern sind die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Den Organen der **Dienstaufsicht** ist es daher verfassungsrechtlich untersagt, richterliche Entscheidungen aufzuheben, abzuändern, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder zu kommentieren. Die Verfahrensleitung und die getroffenen Sachentscheidungen der im Einzelfall entscheidenden Richter können nicht überprüft, abgeändert oder auch nur zu kommentiert werden. Die **Dienstaufsicht** hat sich jeder Einflussnahme und Bewertung im Bereich der Rechtsprechungstätigkeit im eigentlichen Sinn zu enthalten.*

*Nach Nr. 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz vom 17. Oktober 2013 (JME31. S. 154) übt der Präsident des Oberlandesgerichts die **Dienstaufsicht** über die in seinem Bezirk errichtete Zentrale Einrichtung aus.“*

Die **neunmalige Wiederholung** macht aus der Feststellung von Straftaten keine **Dienstaufsichtsbeschwerde** Kommentierungen der sonstigen Aussagen halte ich für überflüssig.

*„Das Schreiben des Herrn Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg datiert vom 12. März 2024. Das Schreiben vom 29. Februar 2024 ist nach dem Eingangsstempel am 6. März 2024 bei der Gemeinsamen Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg eingegangen. Der **Vorwurf** einer „sehr langsamen“ Bearbeitung ist damit nicht nachvollziehbar.“*

Zitat aus **[IG_K-JU_537]**: „Allerdings ist dieser dabei sehr langsam, denn sein Schreiben wurde durch die Antwort des Kassenleiters Wirth vom 06.03.2024 (**[IG_K-JU_532]**) und meine Antwort vom 16.03.2024, die auch in einem Exemplar bei Ihnen am 18.03.2024 einging (**[IG_K-JU_533]**) weitestgehend obsolet.“

Dies ist kein **Vorwurf**, sondern eine Feststellung. Man könnte ergänzen: er war dabei auch unabgestimmt mit den Aktionen des Kassenleiters Wirth, obwohl ja beide das gleiche Schreiben erhalten hatten.

„Ein Schreiben vom 16. März 2024 liegt hier nicht vor.“

Das spricht zunächst dafür, dass Sie in Ihren Akten ein wenig mehr Ordnung machen müssen. Der Empfang der beiden Einschreiben (identischen Inhalts) an Kassenleiter Wirth und Sie, Frau Dr. Angerer, wurde am 18.03.2024 von Herrn/Frau Bickel bei Ihnen bestätigt ([IG_K-JU_533]). Das Schreiben enthält die detaillierten Nachweise Ihrer Straftaten. **Da nun gleich zwei Exemplare des wichtigen Schreibens verschwunden sind, könnte es da nicht sein, dass Sie vielleicht (testweise) im Sinne einer § 274 Urkundenunterdrückung StGB gleich beide Exemplare verschwinden lassen wollen?**

„Zu dem Begriff „Kosteneinziehungsverfahren“ wird neben den im Internet einsehbaren Berichten der Länder zu den dortigen Kosteneinziehungsverfahren beispielsweise auf Anlage 9 Buchstabe E zu Nr. 5.3 DABK Prüfungskatalog für die Kassenprüfer bei den Oberkassen sowie auf die Dienstanweisung für das automatisierte Kosteneinziehungsverfahren DAKE verwiesen.“

Es gibt sicher eine Menge **Dienstanweisungen** und **Regelungen zum Vorgehen** (sehr unglücklich in der Judikative das Wort „Verfahren“ so fehl am Platz zu gebrauchen), mir würde es allerdings genügen, wenn Sie die mich betreffenden Gesetze einhalten.

„Bei einer Kostenrechnung handelt es sich um keine **Kassenanordnung** (Nrn. 1, 12 der W zu Art. 70 BayHO).“

Es ist eine Forderung an mich im IT-System der Bayerischen Justizkasse Bamberg, die Bayerische Justizkasse erlaubt sich dafür Mahnungen („Dringende Monierungen“) zu senden und mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu drohen. **Sie können Ihre rechtswidrigen Forderungen nennen wie Sie wollen, das ändert nichts daran, dass Sie diese in Entsprechung zu den Gesetzen auf Rechtmäßigkeit zu prüfen haben und bei Nachweis von deren Unrechtmäßigkeit nicht weiter verfolgen dürfen.**

VV zu Art. 79 BayHO, Art. 79 Staatskassen, Verwaltungsvorschriften

8. Sachgebiet Buchführung

8.1 Das Sachgebiet Buchführung ist insbesondere zuständig für die Bearbeitung und Prüfung der Kassenanordnungen und der Abrechnungen, die Buchführung (VV Nr. 1 zu Art. 71) sowie die Rechnungslegung (Art. 80 und VV hierzu).

8.2 [...]

und

§ 21 Nichterhebung von Kosten GKG

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. [...]

Die Entscheidung über die Nichterhebung entstandener Gerichtskosten nach § 21 GKG wegen **unrichtiger Sachbehandlung** trifft das Gericht, bei dem die **unrichtige Sachbehandlung** zu Mehrkosten geführt hat (§ 21 Abs. 2 Satz 1 GKG). Sind die Gerichtskosten bereits in einer Kostenrechnung angesetzt worden, ist darüber ausschließlich im Erinnerungsverfahren nach § 66 GKG zu entscheiden. Eine Zuständigkeit der Landesjustizkasse Bamberg oder des Oberlandesgerichts Bamberg besteht diesbezüglich nicht. Die Richter des Landgerichts München II unterstehen nicht der hiesigen Dienstaufsicht.

Es geht noch immer nicht um eine **Dienstaufsichtsbeschwerde**. Und es geht nicht um „**unrichtige Sachbehandlung**“, sondern um **ausufernde Kriminalität der Richter des Landgerichts München II** und es geht, **mittlerweile ganz sicher**, auch um die Kriminalität der **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Angerer, des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg Hr. Brößler und des Kassenleiters U. Wirth der Landesjustizkasse Bamberg.**

Sowohl die **Richter des Landgerichts München II** als auch Sie, die **Verantwortlichen des Oberlandesgerichts Bamberg mit der zugeordneten Landesjustizkasse Bamberg** unterstehen wie jeder andere auch, den Gesetzen, insbesondere unterstehen Sie dem **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland, dem **Strafgesetzbuch** und der **Strafprozessordnung**.

„Bei dem Oberlandesgericht Bamberg handelt es sich um **keine Strafverfolgungsbehörde**.“

So? Um was handelt es sich dann? Um ein Kasperltheater oder wohl eher doch um einen Ableger einer kriminellen Vereinigung?

Zitat aus [\[IG_K-JU_537\]](#): „**Im Strafrecht**“ gilt: „**In erster Strafinstanz sind die Oberlandesgerichte gemäß § 120 GVG für Staatsschutzsachen sachlich zuständig**.“

„Eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Bamberg nach § 120 Abs. 1 GVG besteht nicht. Die Landesregierung hat ihren Sitz in München. In diesem Fall wäre nach § 142a Abs. 1 GVG auch der Generalbundesanwalt für die in § 120 Abs. 1 und 2 GVG genannten Verfahren zuständige Strafverfolgungsbehörde.“

Womit Sie endlich auf die **Kernaussage Ihres Schreibens** kommen, Sie gestehen durch Ihre Mitteilung verstanden zu haben, dass für die Ermittlungen bei Staatsschutzdelikten wie **§81 Hochverrat gegen den Bund StGB** der **Generalbundesanwalt** nach **§ 142a Abs, 1 GVG** zuständig ist. Sie pochen aber darauf, dass nach **§ 120 (1) Satz 1 GVG** wegen des Sitzes der Bayerischen Landesregierung er auf das Oberlandesgericht München zurückgreifen wird. Da sind wir aber gar nicht sicher, denn der **Generalstaatsanwalt Röttle der Generalstaatsanwaltschaft in München** kommt als Unterstützer der Ermittlungen nicht in Frage, denn er ist im Thema **politisch motivierte Willkürjustiz** selbst durch den Nachweis massiver Straftaten belastet ([\[IG_K-JU_448\]](#), [\[IG_K-JU_461\]](#), [\[IG_K-JU_538\]](#), [\[IG_K-JU_539\]](#), [\[IG_S15\] 2.1.16](#)) und die massiven und vielfältigen Straftaten von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Bezirk München machen diesen auch nicht gerade zu einem gesetzeskonformen Paradies ([\[IG_K-JU_402\]](#) bis [\[IG_K-JU_544\]](#)).

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten StGB

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)

2. **eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,**

3. [...]

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) [...]

In Bezug auf den **§ 138 StGB** habe ich meine Pflicht wahrlich erfüllt. Sicher es steht nicht geschrieben, wie sich die Verantwortlichen des OLG und der Landesjustizkasse Bamberg zu verhalten haben, wenn sie selbst die angezeigten Straftäter sind (die Gesetzgeber haben eben einfach nicht mit so etwas wie Ihnen gerechnet).

In der **Anlage** befindet sich die Liste Ihrer Straftaten, was kann ich Ihnen noch an Unterstützung bieten? Wissen Sie nicht wie Sie eine Selbstanzeige formulieren sollen, wissen Sie nicht wie Sie die Adresse des Generalbundesanwalts herausfinden können, soll ich Ihnen dabei helfen?

(gez. Dr. Arnd Rüter)

Frau Dr. Angerer, Herr Wirth,

Am 16.04.2024 erhielt ich von Ihrer Sachbearbeiterin Frau Frasher eine auf den 10.04.2024 datierte „**Dringende Monierung**“ zu **Kostenforderung 636240376000 über 424,50 Euro** verbunden mit der **Androhung „weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“** ([\[IG_K-JU_543\]](#)).

Was für **verkommene und verlogene Wesen** sind Sie eigentlich, dass Sie das Nichtwissen Ihrer Mitarbeiterin Frau Frasher so hinterhältig ausnutzen und diese **die von Ihnen beabsichtigten Straftaten begehren lassen**.

(gez. Dr. Arnd Rüter)

Sehr geehrte Frau Frasher,

die von Ihnen „dringend monierte“ Kostenforderung hat keinerlei rechtliche Basis und Ihre Vorgesetzten, der Kassenleiter U. Wirth der Landesjustizkasse Bamberg und die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg wissen es nur zu gut. Die von ihnen angesammelten Straftaten sind in **Anlage** mit Stand vom 08.04.2024 aufgelistet und mit jedem Schreiben werden es mehr.

Ich darf Sie eindringlich warnen bzgl. der Rechnungen mit Kassenzeichen 842902196012, 842902229772 und 636240376000 selbst weitere Schritte zu unternehmen bzw. sich solche Schritte anordnen zu lassen. Da Sie informiert sind, würden Sie sich dadurch nach **§ 27 Beihilfe StGB** strafbar machen und Ihre Strafe würde sich nach der Strafandrohung für die Täter, also Ihre Vorgesetzten richten. Sie können deren Kriminalstatistik (siehe **Anlage**) entnehmen, dass das durchaus zu einer harten Strafe auch gegen Sie führen könnte.

Kein Arbeitgeber, auch kein Kassenleiter und keine Präsidentin eines OLG darf einen Mitarbeiter auffordern Straftaten zu begehen, auch wenn dies nicht im Arbeitsvertrag steht. Sie brauchen denen nichts zu erläutern, denn sie bekommen alle das gleiche Schreiben. Notfalls bestehen Sie darauf, dass diese doch bitte ihre Straftaten gefälligst alleine begehen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

Anlage [IG_S15_Die DeEhGe \(die TÄTER und die TATEN, Stand 20240408\).pdf](#)
(Auszug S. 56 – 57)

Tatort Staatsanwaltschaft München II, Arnulfstraße 16-18, 80355 München
Freistaat Bayern

St-ID 2.1.25

Tat (kurz) **Mitwirkung bei den Straftaten der Richter der kriminalisierten Bayerische Justiz und bei den Straftaten der bayerischen Staatsanwälte.**

Die Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg stellen Rechnungen ohne zu prüfen ob die Kassenanforderungen dafür eine rechtliche Basis haben oder sie stellen Rechnungen oder lassen im IT-System der LJK Bamberg Rechnungen stellen von Staatsanwälten, die a) in rechtlichen Auseinandersetzungen im Strafrecht Partei sind und b) die als politische Beamte an die Weisungen der Exekutive (bayer. Justizminister) gebunden sind. Dadurch beseitigen sie die Verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Tat (lang)

Täter (nmtl.) I. **U. Wirth**, Kassenleiter der Landesjustizkasse Bamberg
II. **Dr. Karin Angerer**, Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg
III. **Brößler**, Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg

Beweismittel [\[IG_K-JU_528\]](#), [\[IG_K-JU_529\]](#), [\[IG_K-JU_532\]](#), [\[IG_K-JU_533\]](#),
[\[IG_K-JU_536\]](#), [\[IG_K-JU_537\]](#),

Tatbestand I.
Bruch [VV zu Art. 79 BayHO](#)
Bruch [§ 21 GKG](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 27 Beihilfe](#)
[für die Straftaten des Richters Ottmann](#) (siehe **St-ID 2.1.18**)
[§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB](#)
[für den Hochverrat des LtdOStA Tacke](#) (siehe **St-ID 2.1.3**)
[§ 81 Hochverrat gegen den Bund](#)

II.
Bruch [VV zu Art. 79 BayHO](#)
Bruch [§ 21 GKG](#)
[Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 158 Strafanzeige](#)
[§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\):](#)
[§ 27 Beihilfe](#)
[für die Straftaten des Richters Ottmann](#) (siehe **St-ID 2.1.18**)
[§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB](#)
[für den Hochverrat des LtdOStA Tacke](#) (siehe **St-ID 2.1.3**)
[§ 81 Hochverrat gegen den Bund](#)
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 2.1.x**)
[für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 1.x**)
[Grundgesetz \(GG\): 103 \(1\)](#)
[Europäischen Menschenrechtskonvention \(EKMR\): Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren](#)

III.
[§ 27 Beihilfe](#)
[für die Straftaten der Präsidentin des OLG Bamberg Dr. Angerer](#)

Tatzeit 19.02.2024, 06.03.2024, 12.03.2024

Tatort Landesjustizkasse Bamberg beim OLG Bamberg, Heiliggrabstraße 28, 96052 Bamberg
Freistaat Bayern

Geschädigter Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

St-ID 2.1.26

Tat (kurz) **Versuch der Rache von Straftätern im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz und Staatsterrorismus mit verfassungswidrigen Strafbefehl über 2.400 EUR und 3.600 EUR und Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten**

Der Oberstaatsanwalt leistet Beihilfe zu den Staftaten des Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle (siehe **St-ID 2.1.16**)

Täter (nmtl.) **Läpple**, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft in München

Beweismittel [\[IG_K-JU_538\]](#), [\[IG_K-JU_539\]](#)

Tatbestand [Strafprozessordnung \(StPO\)](#)
[§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht, Auskunftsrecht des Beschuldigten](#)
[§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz](#)
[§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung](#)
[Strafgesetzbuch \(StGB\)](#):
[§ 27 Beihilfe](#)
[für die Straftaten des GenStA Reinhard Röttle](#) (siehe **St-ID 2.1.16**)
[§§ 258, 258a Strafvereitelung im Amt](#)
[für alle Straftaten die hier unter 1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 1.x**)
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 2.1.x**)
[für alle Straftaten die hier unter 2.1.x beschrieben sind](#) (siehe **St-ID 2.2.x**)

Tatzeit 19.03.2024

Tatort Generalstaatsanwaltschaft München, Karlstraße 66, 80335 München
Freistaat Bayern

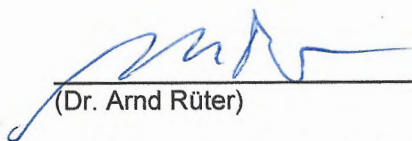
Sehr geehrte Frau Frasher,

die von Ihnen „dringend monierte“ Kostenforderung hat keinerlei rechtliche Basis und Ihre Vorgesetzten, der Kassenleiter U. Wirth der Landesjustizkasse Bamberg und die Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg wissen es nur zu gut. Die von ihnen angesammelten Straftaten sind in **Anlage** mit Stand vom 08.04.2024 aufgelistet und mit jedem Schreiben werden es mehr.

Ich darf Sie eindringlich warnen bzgl. der Rechnungen mit Kassenzahlen 842902196012, 842902229772 und 636240376000 selbst weitere Schritte zu unternehmen bzw. sich solche Schritte anordnen zu lassen. Da Sie informiert sind, würden Sie sich dadurch nach **§ 27 Beihilfe StGB** strafbar machen und Ihre Strafe würde sich nach der Strafandrohung für die Täter, also Ihre Vorgesetzten richten. Sie können deren Kriminalstatistik (siehe **Anlage**) entnehmen, dass das durchaus zu einer harten Strafe auch gegen Sie führen könnte.

Kein Arbeitgeber, auch kein Kassenleiter und keine Präsidentin eines OLG darf einen Mitarbeiter auffordern Straftaten zu begehen, auch wenn dies nicht im Arbeitsvertrag steht. Sie brauchen denen nichts zu erläutern, denn sie bekommen alle das gleiche Schreiben. Notfalls bestehen Sie darauf, dass diese doch bitte ihre Straftaten gefälligst alleine begehen sollen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Anlage [IG_S15_Die DeEhGe \(die TÄTER und die TATEN, Stand 20240408\).pdf](#)
(Auszug S. 56 – 57)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 2364 26.04.24 13:32
Sendungsnummer: RR 0476 4866 8DE
Einschreiben
Rückschein

LJK Bamberg



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85598 Baldham
84025803 3145 29.04.24 16:12

Sendungsnummer: RT 9765 5084 1DE
Einschreiben
Rückschein

*OLA Bamberg
Myer
LJK Bamberg*



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 29.04.2024 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.





Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

Postf-PLZ: 96010 Postf-Nr.: 001909 Datum Einlage: 27.04.24	Empfangsberechtigter <input type="checkbox"/> Empf <input checked="" type="checkbox"/> EmpfBev <input type="checkbox"/> And.EmpBer <input type="checkbox"/> Ausgewiesen
Empfangsbestätigung Name u. Vorname in Großbuchstaben: <u>Schoft Wolfgang</u> Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter: <u>X 29.04.24</u> <u>[Signature]</u>	
Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am heutigen Tag erhalten zu haben.	

Empfänger der Sendung

<u>Dr. A. Rüter</u> <u>Haydnstr. 5</u> <u>85591 Vatersteden</u>	EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN R RR 04 764 866 8DE 112 	Deutsche Post  FI 28.04.24 5,85 F1 011C 38C9 00 34F9 5916
- persönlich - Frau Frasher Sachbearbeiterin Landesjustizkasse Bamberg Heiliggrabstraße 28 96052 Bamberg		

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 02.05.2024 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN	
Postf-PLZ: 96008	Empfangsberechtigter
Postf-Nr.: 001729	<input type="checkbox"/> Empf <input checked="" type="checkbox"/> EmpfBev
Datum Einlage: 30.04.24	<input type="checkbox"/> And.EmpBer
	<input type="checkbox"/> Ausgewiesen
Name u. Vorname in Großbuchstaben Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter	
	X 02.05.24 <i>WJ</i>
<input type="checkbox"/> Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am heutigen Tag erhalten zu haben. <input type="checkbox"/>	

Empfänger der Sendung

Dr. A. Rüter
Haydnstr. 5
95591 Vackerathen

Rückschein
Avis de réception

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN **R** Deutsche Post 
FI 29.04.24 6,45
F1 011C 551B
00 3C0D 86DB
RT 97 655 084 1DE 112

Oberlandesgericht Bamberg
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg